

gen bereits ausgewiesenen Wittenberger Gelehrten Petrus Albinus heran, wenn es galt, in den Bildnissen in der Dresdner Residenz alle in den Chroniken auffindbaren Kandidaten für eine erweiterte Ahnenreihe der Wettiner zusammenzuführen, wobei um eines Zugewinns an Anciennität willen den Quellen mancherlei Gewalt angetan wurde, was auch dem Genealogen Albinus selbst sehr wohl bewusst war. Aber was wogen die Archive schon im Vergleich zum Anspruch auf „dynastische Unsterblichkeit“, die auch in eine unvordenkliche Vergangenheit hinein verlängert wurde?

Die vorliegende Studie behandelt in sehr klarer und anschaulicher Weise dieses Streben der Dynastie als transpersonaler Größe, über ein Maximum adliger Vorfahren den eigenen Geltungsanspruch zu befördern. Die „Erwerbung“ des prestigeträchtigen Stammvaters Widukind, der Karl dem Großen widerstand und das Sachsenvolk zum Christentum hinführte, wertete das dynastische Kollektiv auf und verbesserte seine Position in der genealogisch-historiografischen Konkurrenz mit rivalisierenden Fürstenhäusern. Es ist das bedeutende Verdienst dieser Arbeit, unter Rückgriff auf verstreute Quellen, sowie unter Bezug auf heraldisches und ikonografisches Material, auf diese für politisch handelnde Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts zentralen Zusammenhänge hinzuweisen.

Reims

Thomas Nicklas

ULRIKE RAU, Die Universität Leipzig als Gerichtsherrschaft über ihren ländlichen Besitz (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 167), Duncker & Humblot, Berlin 2014. – 262 S., brosch. (ISBN: 978-3-428-14090-9, Preis: 79,90 €).

Die vorliegende Studie, die Ende 2012 an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen wurde, widmet sich einem in der Erforschung der Universitätsgeschichte nach wie vor stiefmütterlich behandelten Thema, nämlich der Rolle der *universitas magistrorum et scholarium* als Lehens- und Gerichtsherrin auf den universitären Eigengütern. Die Universität Leipzig besaß durch landesherrliche Schenkungen seit 1438 drei Universitätsdörfer (Hohenheida, Gottscheina und Merkwitz) sowie, in Folge der strukturellen Umgestaltung der Hohen Schule nach der Reformation, seit 1544 noch weitere fünf (Holzhausen, Zuckelhausen, Wolfshain, Kleinpösna, Zweenfurth). Die Verfasserin beschäftigt sich daher in insgesamt zehn übergeordneten Kapiteln mit den Rechtsverhältnissen und der Rechtsprechung auf den Dörfern, blendet dabei jedoch nicht die damit verbundenen sozialen wie wirtschaftlichen Implikationen aus, indem auch die dörflichen Alltags- und Verwaltungsstrukturen aus der Perspektive der Rechtsquellen zur Sprache kommen.

Nach einer knappen Einleitung (S. 13 f.) und einem Abriss über die benutzten Quellen (S. 15-18) – ganz überwiegend Gerichtsbücher und -protokolle der Frühen Neuzeit – werden kurz die beiden erwähnten Schenkungen an die Universität skizziert (Kapitel C, S. 19-24) und anschließend die Stellung der Hohen Schule innerhalb der zeitgenössischen Gerichtsverfassung thematisiert (Kapitel D, S. 25-33). Außer in Holzhausen und Zuckelhausen besaß die Universität Leipzig sowohl die Ober- wie die Niedergerichtsbarkeit über ihre Dörfer, konnte also auch schwerste Vergehen wie Mord oder Diebstahl strafen. Es schließt sich eine Darstellung der sozialen wie rechtlichen Verhältnisse der betreffenden Dorfgemeinden im späten Mittelalter und früher Neuzeit an (Kapitel E, S. 34-71). Von großem Gewinn sind jene Abschnitte, in denen die Autorin direkt aus den Quellen schöpft und damit erhellende Einblicke in den Alltag der bäuerlichen Gemeinden gibt. So zum Beispiel bei der Etablierung und Sanktionierung (informeller) Normen der Dorfgemeinde oder der Organisation derselben

in der Dorfversammlung, an deren Spitze Dorfrichter und Bauermeister standen (vgl. S. 40-46). Ausführlich wird auch die soziale Praxis des „Gemeindebiens“ behandelt, welches als friedens- und identitätsstiftendes Instrument fungierte (vgl. S. 46-50). Nach einer kurzen Übersicht über die lehnsrechtlichen Verhältnisse und Bindungen der Bauern sowie deren Rechtsansprüchen auf den von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden (S. 50-57), zeichnet die Verfasserin die Abgabenstrukturen in den Universitätsdörfern (in Naturalien oder Geldabgaben) nach (S. 59-69) und behandelt knapp den gegenüber der Universität zu leistenden Untertaneneid (S. 70 f.).

Kapitel F widmet sich der Gerichtsorganisation und -verwaltung auf den Universitätsdörfern (S. 72-100). Hohenheida, Gottscheina und Merkwitz unterstanden einem *Großpropst*, dessen Amt zwischen den Kollegiaten des Kleinen und des Großen Fürstenkollegs sowie den Professoren der Juristenfakultät wechselte. Hingegen übte über die 1544 erhaltenen Dörfer das sogenannte *Concilium Decanale*, bestehend aus dem Rektor und den vier Dekanen der Fakultäten, die Verwaltung aus. Ausführlich geht die Verfasserin auf die Verwaltungsstrukturen und das beschäftigte Personal (Richter, Schöppen, usw.) ein, jedoch leider nur sehr knapp und ohne konkrete Zahlen auf die für die Gerichtshandlungen anfallenden Gebühren (S. 99 f.). Die Abhandlung bewegt sich dabei auf einer normativen Ebene, sozialgeschichtliche oder gar prosopografische Informationen werden nicht geboten. Umso mehr erfährt man durch die Auswertung der schriftlichen Dorfordnungen in Kapitel G (S. 101-122) über den Alltag auf den Universitätsdörfern. Dabei ähnelten diese mit ihren Brandschutz-, Gewerbe- und Polizeiverordnungen der bereits seit dem Spätmittelalter fassbaren städtischen Gesetzgebung.

Kapitel H beleuchtet die dreimal im Jahr stattfindenden Gerichtstage der Universität auf den acht Universitätsdörfern, von denen aber jene in den fünf neuen Dörfern im 18. Jahrhundert wieder abgeschafft wurden (S. 123-145). Die Verfasserin interessiert sich dabei, bei einer rechtswissenschaftlichen Arbeit wenig überraschend, besonders für den exakten Verfahrensablauf. Verhandelt wurden vor allem Angelegenheiten des bäuerlichen Lebens wie Nutzung der Allmende, die Anzahl zu haltender Nutztiere, Schäden an Feldern und Fluren, Grundstücksgrenzen, handgreifliche Auseinandersetzungen usw. Diese Streitsachen werden im Kapitel I „Auszüge aus der Gerichtspraxis“ (S. 146-210) detailliert zur Sprache gebracht. Dabei unterteilt die Autorin in privatrechtliche Angelegenheiten (Grundstücksverträge, Lehnsreichungen, Erbsachen usw., also Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit), Strafsachen der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit (von Fluchen und Gotteslästerung über Ehebruch bis zu Mord und Diebstahl) sowie Verfahren bei Ehrverletzungen. Ausführlich wird der Strafprozess von der Feststellung der Straftat, der Ermittlung von Indizien und Zeugen über die Gerichtsverhandlung hin zur Urteilsverkündung sowie den Möglichkeiten von Strafe und Bußleistungen dargestellt. Im sich anschließenden Kapitel J werden knapp Kompetenzkonflikte mit anderen Rechtsinhabern wie dem Leipziger Rat oder den landesherrlichen Ämtern nacherzählt (S. 211-217). Das abschließende Kapitel K schildert die Auflösung der universitären Gerichtsherrschaft im 19. Jahrhundert auf einigen wenigen Seiten (S. 218-221), eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit sucht man hingegen vergeblich. Stattdessen wurden in einem Anhang noch eine Dorfordnung aus dem Jahre 1688, Eidesformeln und Verfahrenspläne abgedruckt (S. 222-234).

Diese dichte und im Detail sehr anschauliche Studie weist nach Ansicht des Rezensenten trotz ihrer breiten Quellenbasis gewisse methodische Probleme auf. Zum einen erkennt der überblickartige Charakter dieser Darstellung, die ganz unterschiedliche administrative, ökonomische, soziale und nicht zuletzt rechtliche Phänomene der ländlichen Gesellschaft berührt, zuweilen die Dynamik gesellschaftlichen Wandels in Raum und Zeit. In groben Längsschnitten werden Quellenbefunde aus mehreren Jahr-

hundertern nebeneinander, jedoch nur selten in Beziehung zueinander gestellt. Dementsprechend vermisst man bei der Schilderung sich verändernder Eidesformeln oder Dorfordnungen beziehungsweise der universitären Strafpraxis mitunter Rückbezüge auf die intellektuellen wie rechtswissenschaftlichen Diskurse der Zeit, besonders an der Universität Leipzig. Hatten sich doch die Auffassungen vom Recht und der Stellung des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime gewandelt. Auch strukturelle Änderungen innerhalb der Leipziger Hohen Schule, die eventuelle Rückwirkungen auf die Dorfgerichtsbarkeiten gehabt haben könnten, kommen mit Ausnahme der Universitätsreform unter Herzog Moritz von Sachsen nicht zur Sprache.

Zum anderen, und dies knüpft unmittelbar daran an, lässt die Studie zum Großteil einen analytischen Zugang an das Material vermissen, sie bleibt überwiegend im Deskriptiven. Das beginnt schon damit, dass dieser Arbeit keine eindeutige Fragestellung zugrunde liegt außer jener, wonach die Autorin das Rechtsleben und die Strafpraxis auf den Universitätsdörfern vom 15. bis zum 19. Jahrhundert in den Blick nehmen will (vgl. die Einleitung S. 13 f.). Folgerichtig fehlt zugleich eine Zusammenfassung, aber auch die einzelnen Kapitel weisen keine einordnenden Ausführungen auf. Präsentiert werden Fakten, ohne dass dem Leser eine Einbettung derselben in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Zeit geboten würde. So ist nicht ersichtlich, ob und wie sich universitäre Gerichtsbarkeit nun von der Gerichtsbarkeit anderer Rechtsinhaber unterschied beziehungsweise sich veränderte oder ob die Existenz eines universitären Gerichtsherrn signifikante Auswirkungen auf die dörfliche Gesellschaft hatte. Trotz allem ist eine Darstellung des dörflichen Rechtslebens, mit all seinen sozialen Implikationen, schon alleine aufgrund des eklatanten Mangels an solchen einschlägigen Untersuchungen mehr als erfreulich.

Leipzig

Alexander Sembdner

KLAUS MILITZER, Zentrale und Region. Gesammelte Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen, Livland und im Deutschen Reich aus den Jahren 1968 bis 2008 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 75 = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, Bd. 13), VDG Weimar, Weimar 2015. – XVIII, 382 S., geb. (ISBN: 978-3-89739-847-4, Preis: 44,00 €).

Der 75. Geburtstag Klaus Militzers bot Veranlassung zu dieser Würdigung in Gestalt ausgewählter Aufsätze zur Geschichte des Deutschen Ordens. Damit wird freilich nur eines der großen Arbeitsfelder Militzers berührt, der den Großteil seines Berufslebens wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Archiv der Stadt Köln war. Die mittelalterliche Stadtgeschichtsforschung allgemein wie die Kölner Stadtgeschichtsforschung im Besonderen verdanken ihm zahlreiche fundierte Bücher und Einzelstudien, ebenso die spätmittelalterliche Hanseforschung. Daneben stellt seine Beschäftigung mit der Geschichte des Deutschen Ordens im Preußenland, in Livland und im Reich einen weiteren mächtigen Forschungsstrang dar, der gewissermaßen mit der von Reinhard Wenskus betreuten Dissertation über die Entstehung der Deutschordensballeien im Deutschen Reich (Bonn 1970, Marburg ²1981) einsetzt und in einer Geschichte des Deutschen Ordens gipfelt (Stuttgart 2005), die in mehrere Sprachen übersetzt wurde. Zwischen diesen beiden Polen hat sich ein produktives Forscherleben entfaltet, das hier mit 27 Aufsätzen aus vier Jahrzehnten noch einmal ausgebreitet wird. Beiträge, die in Sammelbänden der Reihe „Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen